

## **II. Nachtragssatzung zur Niederschlagswassergebührensatzung**

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 und Abs. 2 und 17 Abs. 1 und Abs 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 5 Abs. 6 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit, der §§ 1 Abs. 2, 2 Abs. 1 und Abs. 2, 6, und 18 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes und der § 6 Abs. 2 Abwassersatzung in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 02.12.2020 folgende II. Nachtragssatzung zur Niederschlagswassergebührensatzung erlassen:

### **Artikel I**

Die Niederschlagswassergebührensatzung wird wie folgt geändert:

#### **§ 1**

Die gesetzlichen Grundlagen in der Präambel erhalten für den Geltungszeitraum vom 01.01.2014 bis 31.12.2018 folgende Fassung:

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 und Abs. 2 und 17 Abs. 1 und Abs 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 5 Abs. 6 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit, der §§ 1 Abs. 2, 2 Abs. 1 und Abs. 2, 8, 9 und 18 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes und § 14 Abwassersatzung in der jeweils geltenden Fassung ...

#### **§ 2**

Die gesetzlichen Grundlagen in der Präambel erhalten für den Geltungszeitraum ab 01.01.2019 folgende Fassung:

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 und Abs. 2 und 17 Abs. 1 und Abs 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 5 Abs. 6 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit, der §§ 1 Abs. 2, 2 Abs. 1 und Abs. 2, 8, 9 und 18 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes und § 6 Abs. 2 Abwassersatzung in der jeweils geltenden Fassung ...

#### **§ 3**

Im § 11 wird der bisherige Text zu Absatz 1 und als neuer Absatz 2 folgender Absatz angefügt: Soweit Gebührenansprüche vor Inkrafttreten der II. Nachtragssatzung entstanden sind, werden die Gebührenpflichtigen durch die mit Rückwirkung versehene II. Nachtragssatzung nicht ungünstiger gestellt als nach den bisher geltenden Satzungsregelungen (Schlechterstellungsverbot nach § 2 Abs. 2 Satz 3 KAG).

## **Artikel II**

Diese II. Nachtragssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft.

Grömitz, den 16.12.2020

Zweckverband Karkbrook  
Die Verbandsvorsteherin  
(Siegel)  
gez. U. Sablowski